



Umweltamt

Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt

Gegen Empfangsbekanntnis
AUDI AG
85045 Ingolstadt

Ansprechpartner/-in
Herr Wittmann
Telefon
(0841) 3 05-2547
E-Mail
robert.wittmann@ingolstadt.de
Zimmer
104

Bitte bei Antwort angeben

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen
04.03.2025; I/P2-11

Unsere Zeichen
BGM/68/1 Wi

Datum
20.06.2025

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsantrag der Firma AUDI AG zur wesentlichen Änderung der Autofabrik nach § 16 Abs. 1 BImSchG durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Decklacklinie 6b sowie Demontage der Decklacklinie 3 in der Lackiererei Gebäude N56 auf dem Werksgelände Ingolstadt, Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt, Flur-Nrn. 494 ff, 467-2, 486 ff, Gem. Etting

Anlagen:

- 1 ausgefertigter Plansatz
- 1 Zahlungsaufforderung

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Der Firma AUDI AG wird am Standort Ingolstadt gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Automobilwerkes durch die Errichtung einer neuen Decklacklinie 6b sowie Demontage der Decklacklinie 3 in der Lackiererei N56 einschließlich des Betriebs der Anlage in der geänderten Art und Weise nach Maßgabe der in Nr. II genannten Unterlagen und der in Nrn. IV und VI festgelegten Nebenbestimmungen erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma AUDI AG zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von [REDACTED] € festgesetzt.

- II. Dieser Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Ingolstadt versehenen Unterlagen zu Grunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich als sie die in Nr. I dieses Bescheides genehmigte Maßnahme behandeln und nicht im Widerspruch zu den in Nrn. IV und VI aufgeführten Nebenbestimmungen stehen:

Antragsunterlagen Ordner 1		
Lfd. Nr.	Inhalt	Unterlage
1	Inhaltsverzeichnis (Ordnerregister)	Deckblatt
2	Genehmigungsantrag vom 04.03.2025	Register 1
3	Verfahrens- und Betriebsbeschreibung (Kapitel 1 bis 18)	Register 2
4	Hallenlayout „Audi N56 Übersicht HG“	Register 3
5	Hallenlayout „Audi N56 Hallenübersicht (Betonebenen), Schnitt Achse 15-16“	
6	Hallenlayout „Audi N56 EG Übersicht“	
7	Hallenlayout „Audi N56 HG Übersicht“	
8	Hallenlayout „Audi N56 Ebene H1“	
9	Hallenlayout „Audi N56 H3 West“	
10	Projektbeschreibung Demontage Decklacklinie 3 (Kapitel 1 bis 11)	Register 4
11	Übersichten zu den Demontageumfängen	
12	Brandschutztechnische Stellungnahme der HHP West Beratende Ingenieure GmbH, Nr. 11BI-135V vom 12.02.2025	
13	Sicherheitsdatenblatt (Auszug) – ██████████	Register 5
14	Sicherheitsdatenblatt (Auszug) – ██████████	
15	Sicherheitsdatenblatt (Auszug) – ██████████	
16	Sicherheitsdatenblatt (Auszug) – ██████████	
17	Sicherheitsdatenblatt (Auszug) – ██████████ Hardener for ██████████	
18	Sicherheitsdatenblatt (Auszug) – ██████████ AUDI NEC	
19	Sicherheitsdatenblatt (Auszug) – ██████████	
20	Sicherheitsdatenblatt (Auszug) – ██████████	
21	Sicherheitsdatenblatt (Auszug) – ██████████	
22	Sicherheitsdatenblatt (Auszug) – ██████████ NEC	
23	Sicherheitsdatenblatt (Auszug) – ██████████	
24	Sicherheitsdatenblatt (Auszug) – ██████████ AUD NEC	
25	Sicherheitsdatenblatt (Auszug) – ██████████	
26	Immissionsprognose der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH (Gutachten 240039) vom 03.02.2025	Register 6
27	Schalltechnische Prognose der Firma ACCON GmbH, Bericht-Nr. ACB-0125-246255/02, vom 17.01.2024	Register 7
28	Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG der ARCADIS Germany GmbH vom 12.02.2025	Register 8
29	Explosionsschutzbewertung der A-D-W GmbH vom 24.02.2025	Register 9
30	Ausgangszustandsbericht der SGS Analytics Germany GmbH vom 22.04.2025 für die Decklacklinie 6b	Register 10
Antragsunterlagen Ordner 2		
31	Inhaltsverzeichnis (Ordnerregister)	Deckblatt
32	Schreiben der Fa. AUDI AG vom 14.05.2024 mit Hinweis zur Prüfung der Tragwerksplanung	
33	Antrag auf Baugenehmigung vom 01.03.2025	Kapitel 1
34	Baubeschreibung zum Bauantrag vom 01.03.2025	

35	Urkunde der Ingenieurkammer Sachsen vom 13.02.2019		
36	Planliste der Eingabepläne	Kapitel 2	
37	Eingabeplan, Lageplanskizze, Plan-Nr. 23918_A_4_BA-01-000, M 1 : 2000 vom 01.03.2025		
38	Eingabeplan, Grundriss UG, Achse 13-26 / A-G, Plan-Nr. 23918_A_4_BA-02-000, M 1 : 200 vom 01.03.2025		
39	Eingabeplan, Grundriss EG, Achse 13-26 / A-G, Plan-Nr. 23918_A_4_BA-03-000, M 1 : 200 vom 01.03.2025		
40	Eingabeplan, Grundriss HG, Achse 13-26 / A-G, Plan-Nr. 23918_A_4_BA-04-000, M 1 : 200 vom 01.03.2025		
41	Eingabeplan, Grundriss H1, Achse 13-26 / A-G, Plan-Nr. 23918_A_4_BA-05-000, M 1 : 200 vom 01.03.2025		
42	Eingabeplan, Grundriss H3, Achse 12-26 / A-G, Plan-Nr. 23918_A_4_BA-06-000, M 1 : 200 vom 01.03.2025		
43	Eingabeplan, Grundriss DA, Achse 13-26 / A-G, Plan-Nr. 23918_A_4_BA-07-000, M 1 : 200 vom 01.03.2025		
44	Eingabeplan, Schnitt A-A, Plan-Nr. 23918_A_4_BA-08-000, M 1 : 200 vom 01.03.2025		
45	Eingabeplan, Ansichten übergreifend West + Süd, Plan-Nr. 23918_A_4_BA-09-000, M 1 : 100 vom 01.03.2025		
46	Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs		Kapitel 3
47	3. Ergänzung zum Brandschutznachweis (2. Fortschreibung) Nr. 22HHP-234G vom 17.11.2022 der HHP West Beratende Ingenieure GmbH Nr. 25HHP-0142S vom 01.03.2025		
48	Brandschutzplan, Grundriss EG, Achse 13-26 / A-G, Plan-Nr. 23918_GR-EG-01_000, M 1 : 200 vom 12.02.2025		
49	Brandschutzplan, Grundriss HG, Achse 13-26 / A-G, Plan-Nr. 23918_GR-HG-01_000, M 1 : 200 vom 12.02.2025		
50	Brandschutzplan, Grundriss H1, Achse 13-26 / A-G, Plan-Nr. 23918_GR-H1-01_000, M 1 : 200 vom 12.02.2025		
51	Brandschutzplan, Grundriss H3, Achse 12-26 / A-G, Plan-Nr. 23918_GR-H3-01_000, M 1 : 200 vom 12.02.2025		
52	Brandschutztechnische Stellungnahme, Nr. 25HHP-0096S der HHP West Beratende Ingenieure GmbH vom 12.02.2025		

Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen des Bescheides und den beigefügten Plänen, Beschreibungen, etc. gelten die textlichen Festsetzungen.

III. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich sämtliche erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme der gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse ein, insbesondere die Baugenehmigung nach Art. 68 i.V.m. Art. 55, 56 ff. der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für die baulichen Anlagen.

IV. Erlöschen der Genehmigung

1. Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn das mit diesem Genehmigungsbescheid erfasste Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung umgesetzt wird.

2. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

V. Antrag auf vorzeitige Zulassung (§ 8a BImSchG)

Die mit dem Genehmigungsantrag vom 04.03.2025 zugleich beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für den Umfang Baugewerk und die Errichtung der Anlagentechnik hat sich mit diesem Bescheid erledigt.

VI. Weitere Nebenbestimmungen:

1. **Allgemeine Anforderungen**

- 1.1 Die beantragte Maßnahme ist entsprechend den vorgelegten und in Nr. II dieses Bescheides genannten Unterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgaben von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- 1.3 Spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Normalbetriebes aller Anlagenteile ist die Schlussabnahme bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

2. **Anlagenkenn- und Betriebsdaten**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist an die nachstehenden Anlagedaten gebunden:

2.1 Kapazität

Gesamtkapazität der Lackiererei	2.800 Karossen pro Tag
Kapazität Decklacklinie 6b	600 Karossen pro Tag

2.2 Betriebszeiten

Dreischichtbetrieb (24 h/d) ggf. 7 Tage/Woche

2.3 Verfahrensschritte in der Decklacklinie 6b

- Basislackierung
- Zwischentrocknung Basislack
- Klarlackapplikation
- Decklacktrocknung
- Fertigstellung
- Nacharbeit (Repair)

2.4 Abluftreinigungsanlage in der Decklacklinie 6b

Zur Abluftreinigung wird ein regeneratives Verfahren (Regenerative thermische Nachverbrennung - RNV) eingesetzt. Des Weiteren wird der bestehende Decklack-Trockner ersetzt. Der Trockner wird elektrisch beheizt, dessen Abluft wird über die RNV-Anlage abgereinigt.

3. **Baurechtliche Anforderungen mit Brandschutz**

- 3.1 Da es sich bei dem Gesamtvorhaben gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO um ein Sonderbauvorhaben handelt, wie auch vom Antragsteller entsprechend beantragt, sind vor Ausführung der Umbaumaßnahmen die geprüften statischen Berechnungen vorzulegen. Hierzu wird das Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt einen zugelassenen Prüfstatiker beauftragen.
- 3.2 Der vorhandene Brandschutznachweis muss entsprechend der Umbaumaßnahmen fortgeschrieben werden und bei Beginn der Arbeiten geprüft vorliegen. Dies ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt durch die rechtzeitige Vorlage der Bescheinigung Brandschutz I (Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises nach Art. 62b Abs. 2 BayBO i.V.m § 19 PrüfVBau) nachzuweisen.
- 3.3 Der Prüfsachverständige hat auch die dementsprechende, ordnungsgemäße Umsetzung des Brandschutznachweises bei der Bauausführung (Bescheinigung Brandschutz II im Sinn von Art. 77 Abs. 2 Satz 1 BayBO i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau) zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt rechtzeitig vor Aufnahme der Nutzung vorzulegen.

4. **Anforderungen zum Lärmschutz**

4.1 Errichtung der Decklacklinie 6b

4.1.1 Schallimmissionsprognose

Die neue Decklacklinie 6b in der Lackiererei N56 ist in schalltechnischer Hinsicht antragsgemäß und dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu betreiben und zu warten.

Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm vom 26.08.1998) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV Baulärm) sind zu beachten. Die schalltechnische Untersuchung der Firma ACCON mit Bericht-Nr. ACB-0125-246255/02 vom 17.01.2024 ist Bestandteil der immissionschutzrechtlichen Genehmigung.

4.1.2 Betriebliches Lärminformationssystem

Die Betreiberin pflegt ein betriebliches Lärminformationssystem (kurz BLIS). Die Zusatzbelastung durch den Betrieb der neuen außenliegenden Schallquellen ist zu erstellen, zu validieren und zu archivieren.

Die im ACCON Bericht-Nr. ACB-0125-246255/02 vom 17.01.2024 in der Tabelle 4 aufgeführten maximal zulässigen Schallleistungspegel der neuen außenliegenden Schallquellen sind auf die entsprechenden Werte zu begrenzen. Variationen der beschriebenen Schallleistungspegel sind zulässig - sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Überprüfung. Falls sich im Planungsverlauf immissionsrelevante Änderungen ergeben,

sind im Bedarfsfall kompensatorische Maßnahmen zu ergreifen, so dass die Einhaltung der Zielpegel weiterhin gewährleistet wird.

Das BLIS muss dabei alle neuen Schallquellen mit den akustischen Parametern sowie das zugehörige Schallausbreitungsmodell vom Standort und seiner Umgebung bis zu den Immissionsorten beinhalten.

Das BLIS ist bei Neubau oder wesentlichen Änderungen von Anlagen und Gebäuden anzupassen. Gleichzeitig müssen die Auflagen dieses Bescheides, insbesondere die Ziffern 4.2.1 und 4.2.2, nachgewiesen werden. Das BLIS ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

Auf Verlangen ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt Einsichtnahme in das BLIS zu gewähren.

4.2 Betrieb der Decklacklinie 6b

4.2.1 Allgemeines

Die durch den gesamten Betrieb des Automobilwerkes hervorgerufenen Beurteilungspegel einschließlich der zugehörigen Verkehrs- und Transportgeräusche auf dem Betriebsgelände dürfen an den unten aufgeführten Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert Tagzeit	Immissionsrichtwert Nachtzeit
Ettinger Str. 105	55 dB(A)	45 dB(A)
Senefelderstraße	65 dB(A)	50 dB(A)
Ringlerstraße	65 dB(A)	50 dB(A)
Oberhaunstadt Alleeweg Feldrand	50 dB(A)	40 dB(A)
Rohrmühle	60 dB(A)	45 dB(A)
Florian-Geyer-Str. 30 (Etting)	50 dB(A)	40 dB(A)

Als Tagzeit gilt der Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (TA Lärm Nr. 6.4).

Im lautesten, bestimmungsgemäßen Betrieb der Lackiererei im Gebäude N56 werden die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten eingehalten, wenn folgende von der Firma ACCON mit Bericht-Nr. ACB-0125-246255/02 vom 17.01.2024 ermittelten Zielpegel nicht überschritten werden:

Immissionsort	Zielpegel Gebäude N56 Tagzeit	Zielpegel Gebäude N56 Nachtzeit
Ettinger Str. 105	23 dB(A)	21 dB(A)
Senefelderstraße	28 dB(A)	28 dB(A)
Ringlerstraße	26 dB(A)	26 dB(A)
Oberhaunstadt Alleeweg Feldrand	26 dB(A)	24 dB(A)
Rohrmühle	35 dB(A)	35 dB(A)
Florian-Geyer-Str. 30 (Etting)	29 dB(A)	28 dB(A)

- 4.2.2 **Spitzenpegel**
Kurzzeitige Geräuschspitzen im Sinne der TA Lärm dürfen die vollen gebietstypischen Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der TA Lärm am Tag um nicht mehr als 30 dB und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB überschreiten.
- 4.2.3 **Wartung und Betrieb nach dem Stand der Lärminderungstechnik**
Alle geräuschemittierenden Anlagen, Anlagenteile und Fahrzeuge sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu betreiben und zu warten. In diesem Zusammenhang sind Türen und Tore schalltechnisch relevanter Räume generell geschlossen zu halten und nur kurzzeitig für den Durchlass von Personen oder Fahrzeugen zu öffnen. Fenster schalltechnisch relevanter Räume sind generell geschlossen zu halten.
- 4.2.4 **Körperschallübertragung**
Körperschallübertragungen von den Anlagen auf Raumbegrenzungsflächen, die direkt ins Freie Schall emittieren könnten, sind zu vermeiden.
- 4.2.5 **Tonhaltige und tieffrequente Geräusche**
Von den Anlagen dürfen keine tonhaltigen oder tieffrequenten Geräusche im Sinne der TA Lärm ausgehen.

4.3 Überwachung der Emissionen

- 4.3.1 **Erforderliche Bestätigung nach Inbetriebnahme**
Spätestens sechs Monate nach Errichtung und Inbetriebnahme der neuen außenliegenden Schallquellen ist eine schalltechnische Abnahmemessung gemäß der DIN EN ISO-Reihe 3740 ff durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekanntgegebene und bislang nicht verfahrensbeteiligte Messstelle durchzuführen. Das Datum der schalltechnischen Abnahmemessung ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt spätestens zwei Wochen vor Durchführung mitzuteilen. Der Messbericht ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt ausschließlich auf elektronischem Weg unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
- 4.3.2 **Messungen aus besonderem Anlass**
Im Fall von anhaltenden Nachbarschaftsbeschwerden kann das Umweltamt der Stadt Ingolstadt Messungen aus besonderem Anlass anordnen (§ 26 BImSchG). Diese Messungen sind auf Verlangen durchzuführen und erfolgen durch Schallpegelmessungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle. Hierbei soll nachgewiesen werden, dass die vorgegebenen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Dieser Messbericht ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unaufgefordert und unverzüglich auf elektronischem Weg vorzulegen.

5. **Anforderungen zur Luftreinhaltung**

5.1 Anforderungen an den Betrieb

- 5.1.1 Die Verwendung von Stoffen oder Gemischen, die eingesetzt werden und denen aufgrund ihres Gehaltes an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/918 (ABl. L 156 vom 14.6.2016, S. 1) geändert worden ist, als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuften flüchtigen organischen Verbindun-

gen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind, ist nicht zulässig.

Eine Bestätigung des Herstellers hierüber ist mit den Sicherheitsdatenblättern über mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt einmal jährlich vorzulegen. Eine Auflistung der verwendeten Lösungsmittel ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt einmal jährlich unaufgefordert vorzulegen.

- 5.1.2 Gebinde, Vorratsgefäße, Zwischengefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien bzw. Abfällen (z. B. Reinigungsmittel, gebrauchte Putzlappen), die organische Lösungsmittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren. Die Deckel dürfen nur kurzzeitig beim Ab- und Umfüllen abgenommen werden. Vor Ort ist ein Vorrat an Saugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten, die beim evtl. Verschütten von Lösungsmitteln einzusetzen sind. Das gesammelte Material ist bis zum Abtransport bzw. bis zur Reinigung in geschlossenen Behältern aufzubewahren.
- 5.1.3 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die
- bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben oder
 - einen Massengehalt von mehr als 1 % an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,

sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Nummer 5.2.6.3 der TA Luft zu verwenden.

Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden (Nummer 5.2.6.1 TA Luft).

Alternativ können einfacher gedichtete Pumpen eingesetzt werden, falls eine Erfassung austretender Gase oder die Installation in einem gegenüber der Atmosphäre abgedichteten Ort erfolgt.

Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von fünf Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

- 5.1.4 Die beim Betrieb der Decklacklinie 6b freiwerdenden Lösungsmittel sind mittels ausreichend dimensionierter Absaugung möglichst vollständig zu erfassen und einer Abgasreinigung zuzuführen.

Die Decklacklinie 6b darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Mindestbrennkammertemperatur der RNV-Anlage erreicht ist. Als Mindestbrennkammertemperatur für die RNV-Anlage gilt bis zur Festlegung im Rahmen der erstmaligen Messung die im Rahmen der Inbetriebnahme durch den Hersteller ermittelte Temperatur, mindestens jedoch eine Temperatur von 800 °C.

Die Brennkammertemperatur der RNV-Anlage ist zur Kontrolle der bestimmungsgemäßen Funktion kontinuierlich zu erfassen und aufzuzeichnen. Bei Unterschreitung der festgelegten Mindestbrennkammertemperatur ist ein akustisches und optisches Signal an einer Stelle auszulösen, das vom Bedienpersonal einzusehen ist.

5.2 Abgasreinigungsanlage – Betrieb und Wartung

Die Abgasreinigungsanlage und die dazu gehörenden Aggregate sind wie folgt zu warten und zu betreiben:

- Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlage sind die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.
- Die Abgasreinigungsanlage ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten.
- Störungen größer 15 Minuten sind im Betriebsbuch zu erfassen.
- Längerfristige Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlage über 120 Minuten, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden zu melden.
- Die Benutzung der Bypass-Klappe der RNV ist über die Störungsmeldung an das Umweltamt zu berichten. Im Jahresbericht sind jeweils Dauer, Frachtberechnung, Ursache und eingeleitete Maßnahmen mit Lösungsbeschreibung des Problems zu vermerken.
- Für einen Betrieb ohne Abluftreinigung über die Bypass-Klappe für einen Zeitraum größer 48 Stunden ist die Zustimmung des Umweltamtes Ingolstadt einzuholen.
- Für die Frachtberechnung bei Benutzung der Bypass-Klappe (Ausfall RNV oder Schnellentlüftung BC/CC-Kabinen) ist die Störungsdauer (Zeitraum der geöffneten Bypass-Klappe), der Rohgasvolumenstrom für Gesamt-C aus der jeweils aktuellsten LGA-Messung sowie die Luftmenge, welche die betreffende Bypass-Klappe durchströmt, zu verwenden.
- Für die Abgasreinigungsanlage und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an der Abgasreinigungsanlage sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von fünf Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist. Das Betriebsbuch kann auch elektronisch geführt werden.

5.3 Maßnahmen zur Emissionsminderung/-begrenzung

5.3.1 Die Abluft der Decklacklinie 6 (Spritzkabinen, Zwischentrockner, Decklacktrockner und Geliertrockner) ist in der regenerativen thermischen Nachverbrennungsanlage zu reinigen.

5.3.2 Im Abgas der RNV-Anlage dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils nicht überschreiten:

- | | |
|------------------------------|--|
| a) organische Stoffe | 20 mg/m³ (angegeben als Gesamtkohlenstoff) |
| b) Formaldehyd | 2 mg/m³ |
| c) Stickstoffmonoxid/-dioxid | 0,10 g/m³ (angegeben als Stickstoffdioxid) |
| d) Kohlenmonoxid | 0,10 g/m³ |

5.3.3 Der Gesamtemissionsgrenzwert beträgt **30 g VOC/m²** bezogen auf die jährliche Gesamtoberfläche des lackierten Produkts.

5.4 Ableitung der Abgase

Die gereinigten Abgase der RNV-Anlage sind in einer Höhe von mindestens 14,5 m über Dach des Gebäudes N56, entsprechend 40,8 m über Erdgleiche, mit einer Mindestaustrittsgeschwindigkeit der Abgase von 7 m/s abzuleiten.

Der Schornstein muss senkrecht nach oben münden und darf nicht überdacht sein.

5.5. Überwachung der Emissionen

Erstmalige und wiederkehrende Messungen nach § 28 BImSchG

5.5.1 Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge nach Ablauf von einem Jahr sind durch Messungen eines nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Instituts die tatsächlichen Emissionsverhältnisse für den in Ziffer 5.3.2 a) festgelegten Emissionsgrenzwert nachzuweisen. Bei Emissionsquellen nach einer Abgasreinigung für organische Stoffe mit einem Emissionsmassenstrom der jeweiligen Emissionsquelle von weniger als 0,1 kg Gesamtkohlenstoff pro Stunde kann die Messung alle drei Jahre erfolgen. Wird bei einer Messung ein Massenstrom von 0,1 kg C/h erreicht bzw. überschritten, hat die Messung bei der betreffenden Anlage so lange im jährlichen Rhythmus zu erfolgen, bis bei zwei aufeinander folgenden Messungen der Wert von 0,1 kg C/h wieder unterschritten wurde.

5.5.2 Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind durch Messungen eines nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse für die in Ziffer 5.3.2 b) bis d) festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen.

5.5.3 Im Rahmen der erstmaligen Überprüfung der Emissionen an der Abgasreinigungsanlage ist die Mindestbrennkammertemperatur zu ermitteln, bei der die festgelegten Emissionsbegrenzungen sicher eingehalten werden.

5.5.4 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (5.3.2.4) durchzuführen.

5.5.5 Die Messplanung und die Probenahme sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) entsprechen.

5.5.6 Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist in Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle ein geeigneter Messplatz einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) zu beachten.

5.5.7 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

5.5.8 Der Termin der Emissionsmessungen ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

- 5.5.9 Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung). Der Emissionsmessbericht ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unverzüglich in elektronischer Form vorzulegen.
- 5.5.10 Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.
- 5.6 Lösungsmittelbilanz
- 5.6.1 Die Einhaltung des unter Ziffer 5.3.3 festgelegten Gesamtemissionsgrenzwertes ist einmal in jedem Kalenderjahr durch eine Lösungsmittelbilanz nach dem Verfahren des Anhang V der 31. BImSchV für die Gesamtanlage „Lackiererei“ (inklusive Nebeneinrichtungen) feststellen zu lassen.
- 5.6.2 Über die Ergebnisse der Lösungsmittelbilanz ist jeweils unverzüglich ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt nach Erstellung unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.
- 5.6.3 Die Richtigkeit der Lösungsmittelbilanzen ist erstmals zwölf Monate nach der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage und danach in jedem dritten Kalenderjahr von einer zugelassenen Überwachungsstelle (§ 2 Nr. 33 der 31. BImSchV) oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (§ 2 Nr. 26 der 31. BImSchV) feststellen zu lassen ist. Die Prüfberichte sind dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt nach Erhalt unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

6. Anforderungen an die Abfallbehandlung und Abfallentsorgung

- 6.1 Demontage der Decklacklinie 3
- 6.1.1 Die während der Demontage der Decklacklinie 3 anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenmischabfälle, Metallschrott, Isoliermaterialien, Bauschutt, Kunststoffe) sind ordnungsgemäß und schadlos in dafür zugelassenen Anlagen und Maßnahmen zu verwerten bzw. ohne Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu beseitigen. Hierbei sind vor allem die Abfallhierarchie sowie die Getrennthaltungspflichten (vgl. §§ 9 und 9a KrWG, § 8 Abs. 1 GewAbfV) zu beachten und einzuhalten.
- 6.1.2 Bei der Entsorgung der anfallenden Abfälle sind vor allem die Überlassungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, den Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt bzw. die GSB Sonderabfall-Entsorgung GmbH zu beachten. Dies gilt vor allem für anfallende alte künstliche Mineralfaserwollen.
- 6.1.3 Die Anforderungen der TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ sind beim Umgang mit KMF-haltigen Abfällen zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Dämmmaterialien mit der AVV 17 06 03*,

die während der Demontage in den Bereichen wie z. B. Trockner, TNV, Reingasrohre, Zuluftanlage und Wärmeräder anfallen.

- 6.1.4 Die bei der Demontage anfallenden Materialien (insbesondere Betonaufbruch o. ä.) könnten gegebenenfalls durch Schadstoffe kontaminiert sein. Eine Analytik des Bauschutts ist in Bereichen notwendig, in denen mit Belastungen zu rechnen ist. Notwendig ist eine ordnungsgemäße Analytik vor allem dann, wenn die Eignung/Unbedenklichkeit des Abfalls auf Grund seiner Herkunft für den entsprechenden Entsorgungsweg nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann oder die Analytik Voraussetzung für eine möglichst hochwertige Entsorgung der Abfälle (regelmäßig auch Bauschutt) ist.
- 6.1.5 Die ggf. erforderliche Probenahme und Untersuchung ist nach den jeweils gültigen und einschlägigen Rechtsvorschriften bzw. Regelwerken (unter Berücksichtigung des beabsichtigten Entsorgungswegs) durchzuführen. Sie hat durch unabhängige, fachlich qualifizierte und zugelassene Untersuchungsstellen zu erfolgen.
- 6.1.6 Die Getrennthaltung (vgl. § 9 KrWG) und das Vermischungsverbot (vgl. § 9a KrWG, § 8 GewAbfV, § 10 AltholzV) sind zu beachten. Gefährliche Abfälle sind grundsätzlich von den übrigen Abfällen getrennt zu halten.
- 6.1.7 Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall grundsätzlich für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten, auch soweit Abfälle denselben Abfallschlüssel aufweisen.
Nicht gefährliche Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage grundsätzlich vermischt entsorgt werden, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 1 KrWG eine Getrennthaltung insbesondere zur Sicherstellung einer hochwertigen ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich ist.
- 6.1.8 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern und sofern dies die einschlägigen Vorschriften erfordern, grundsätzlich getrennt zu sammeln. Ferner sind die Behälter derart zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung unzugänglich sind und keine Beeinträchtigungen der Umwelt eintreten können.
- 6.1.9 Materialien mit Anhaftungen sind einzeln zu verwiegen. Falls Auswaschungen zu erwarten sind, müssen diese Materialien geschützt in Containern gelagert werden.
- 6.1.10 Die Anlagenzerlegung zur Trennung der Abfallstoffe muss auf dem Werksgelände stattfinden und dokumentiert werden. Die Zerlegeflächen sind zu definieren und der Zerlegungsprozess ist zu beschreiben.
- 6.2 Errichtung und Betrieb der Decklacklinie 6b
- 6.2.1 Anfallende Abfälle (z. B. Metallschrott, Bauschutt, Kunststoffe) sind ordnungsgemäß und schadlos in dafür zugelassenen Anlagen und Maßnahmen zu verwerten bzw. ohne Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu beseitigen. Hierbei sind vor allem die Abfallhierarchie sowie die Getrennthaltungspflichten (vgl. §§ 9 und 9 a KrWG, § 8 Abs. 1 GewAbfV) zu beachten und einzuhalten. Bauschutt ist im Regelfall einer Bauschuttrecyclinganlage zuzuführen.

- 6.2.2 Bei der Entsorgung der anfallenden Abfälle sind vor allem die Überlassungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, den Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt bzw. die GSB Sonderabfall-Entsorgung GmbH zu beachten.
- 6.2.3 Bei den Baumaßnahmen anfallende Materialien (insbesondere Betonaufbruch o. ä.) könnten gegebenenfalls durch Schadstoffe kontaminiert sein. Eine Analytik des Bauschutts ist in Bereichen notwendig, in denen mit Belastungen zu rechnen ist. Notwendig ist eine ordnungsgemäße Analytik vor allem dann, wenn die Eignung/Unbedenklichkeit des Abfalls auf Grund seiner Herkunft für den entsprechenden Entsorgungsweg nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann oder die Analytik Voraussetzung für eine möglichst hochwertige Entsorgung der Abfälle (regelmäßig auch Bauschutt) ist.
- 6.2.4 Die ggf. erforderliche Probenahme und Untersuchung ist nach den jeweils gültigen und einschlägigen Rechtsvorschriften bzw. Regelwerken (unter Berücksichtigung des beabsichtigten Entsorgungswegs) durchzuführen. Sie hat durch unabhängige, fachlich qualifizierte und zugelassene Untersuchungsstellen zu erfolgen.
- 6.2.5 Die Getrennthaltung (vgl. § 9 KrWG) und das Vermischungsverbot (vgl. § 9 a KrWG, § 8 GewAbfV, § 10 AltholzV) sind zu beachten. Gefährliche Abfälle sind grundsätzlich von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Das gilt auch für sämtliche beim Anlagenbetrieb sowie bei etwaigen Betriebsstörungen oder sonstigen Störfällen anfallenden nicht vermeidbaren Abfälle (vor allem ausgetretene Flüssigkeiten und andere gefährliche Abfälle z. B. Bindemittel, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, Aufsaug- und Filtermaterialien, Produktionsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten).
- 6.2.6 Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall grundsätzlich für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten, auch soweit Abfälle denselben Abfallschlüssel aufweisen.
Nicht gefährliche Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage grundsätzlich vermischt entsorgt werden, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 1 KrWG eine Getrennthaltung insbesondere zur Sicherstellung einer hochwertigen ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich ist.
- 6.2.7 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern und sofern dies die einschlägigen Vorschriften erfordern, grundsätzlich getrennt zu sammeln. Ferner sind die Behälter derart zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung unzugänglich sind und keine Beeinträchtigungen der Umwelt eintreten können.
- 6.3 Hinweise:
- In der Anlage anfallende Abfälle sind den Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnis-Verordnung zuzuordnen.
 - Die Register- und Nachweisführung für die gefährlichen Abfälle hat vor allem auch unter Beachtung der Nachweisverordnung zu erfolgen.

7. Anforderungen zum Gewässerschutz

- 7.1 Die Errichtung und der Betrieb der neuen Decklacklinie 6b sowie die damit verbundenen Anpassungen und Änderungen sind antragsgemäß durchzuführen.
- 7.2 Es dürfen für die Anlage und die evtl. anzupassenden und zu ertüchtigenden WHG-Flächen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
- 7.3 Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass sie den Anforderungen des § 17 der Anlagenverordnung (AwSV) entsprechen.
- 7.4 Vor Inbetriebnahme sind die neuen und geänderten Anlagen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen gemäß § 47 AwSV in Verbindung mit § 46 Abs. 2 AwSV überprüfen (Inbetriebnahmeprüfung, Stilllegungsprüfung, Änderungsprüfung usw.) zu lassen (siehe Anlage 5 AwSV).
- 7.5 Die prüfpflichtigen Anlagen sind wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV überprüfen zu lassen.
- 7.6 Die Ausführung der Arbeiten darf nur durch einen Fachbetrieb erfolgen, der nach § 62 AwSV zertifiziert ist.
- 7.7 Wesentliche Änderungen der Anlage und der Arbeitsmittel sowie die Außerbetriebnahme der Anlage sind unverzüglich der Unteren Wasserrechtsbehörde bei der Stadt Ingolstadt anzuzeigen.
- 7.8 An den Rohrleitungen ist eine Prüfung (Druckprüfung) auf Dichtigkeit durchzuführen.
- 7.9 Die Prüfberichte sind dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unaufgefordert vorzulegen.

8. Ausgangszustandsbericht

Ergänzend zu den im Ausgangszustandsbericht der SGS Analytics Germany GmbH vom 22.04.2025 für die Decklacklinie 6b genannten Parametern sind dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt spätestens vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage einmalig Analysen auf PFAS (gemäß PFAS Leitfaden 2024) vorzulegen.

9. Berichtspflichten

Jährlich zum 31.03. ist ein zusammenfassender Bericht gemäß § 31 BImSchG über die betriebliche Emissionsüberwachung im Bereich der Lackiererei und über die anlagenbezogene Immissionssituation (Lärmschutz) des vergangenen Kalenderjahres dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt vorzulegen. Der Bericht soll die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen und insbesondere Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage sowie Informationen über die Entsorgung der in der Anlage angefallenen Abfälle (je Abfall bzw. Abfallschlüssel) beinhalten.

Gründe:

I. Sachverhalt

1. Die Firma AUDI AG hat mit Schreiben vom 04.03.2025, eingegangen am 05.03.2025, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Autofabrik durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Decklacklinie 6b in der Lackiererei Gebäude N56 beantragt.

Mit der beantragten Erneuerung der Anlagentechnik des Decklackbereichs im Gebäude N56 sind insbesondere folgende Maßnahmen verbunden:

- Ersatz der Füllerapplikation (Innen- und Außenlackierung) durch die Applikation eines Vorzonenlacks (nass-in-nass-Lackierung)
- Umstieg vom bisherigen Zuluft-Abluft-Betrieb zum weitergehenden Umluftbetrieb der Lackierkabinen
- Wechsel von der Lackabscheidetechnik Nassauswaschung auf die Trockenabscheidung
- Einsatz eines regenerativen Verfahrens (Regenerative thermische Nachverbrennung – RNV) zur Abluftreinigung
- Umbauarbeiten in den Bereichen der Farbmischräume Basislack Linie 3 + 6a und Klarlack sowie an den Ver- und Entsorgungsleitungen für Lacke und Spülmedien

Der Aufbau der neu beantragten Decklacklinie 6b erfolgt innerhalb des bereits vorhandenen Gebäudes N56 neben der direkt angrenzenden Decklacklinie 6a, die in einer ersten Stufe mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid vom 25.03.2024 genehmigt wurde. Auf der geplanten Aufstellfläche wurde bisher die Decklacklinie 3 betrieben, die im Zuge des Änderungsvorhabens demontiert wird.

Wegen des sehr engen Terminplanes für die Umsetzung der Maßnahme hat die Firma AUDI AG gleichzeitig einen Antrag auf vorzeitigen Beginn des Vorhabens nach § 8a BImSchG für die Demontage der Decklacklinie 3 sowie für den Umfang Baugewerk und die Errichtung der Anlagentechnik gestellt.

Der Firma AUDI AG wurde bisher mit Bescheid vom 23.04.2025 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die vollständige Demontage der Decklacklinie 3 erteilt.

2. Das Umweltamt der Stadt Ingolstadt hat den folgenden Behörden und Fachstellen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Genehmigungsantrag eingeräumt:
 - Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt
 - Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt
 - Sachgebiet 68/1 - Abfallrecht, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Lärmschutz - des Umweltamtes
 - Sachgebiet 68/2 – Bodenschutz, Wasserrecht - des Umweltamtes
 - Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Umweltamtes
 - Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
 - Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt

Der vorbeugende Brandschutz für die Änderungsmaßnahme wird auf Antrag der Firma AUDI AG Ingolstadt durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt.

Die beteiligten Behörden und Fachstellen haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt und zahlreiche Auflagenvorschläge benannt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Stadt Ingolstadt ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

2. Begründung und Zuordnung der Genehmigungsbedürftigkeit

Für das Vorhaben ist ein Genehmigungsverfahren nach §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe „a“ der 4. BImSchV und Nr. 3.24, Nr. 3.10 und Nr. 5.1.1.1 gekennzeichnet mit „G“ und „E“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchzuführen.

Von der nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen. Danach soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn die Antragstellerin dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Diese Voraussetzungen liegen nach der fachtechnischen Beurteilung des umwelttechnischen Personals des Umweltamtes der Stadt Ingolstadt vor.

3. EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED)

Gemäß § 3 der 4. BImSchV handelt es bei der Lackiererei um eine IE-Anlage nach Artikel 10 i.V.m. Nr. 6.7 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie), da die Anlage in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet ist.

Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) unter anderem Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung desselbigen enthalten.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Nr. VI dieses Bescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Einschlägiges BVT Merkblatt:

Für die genehmigte Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien - Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 der Kommission vom 22.06.2020 das maßgebliche BVT-Merkblatt.

4. Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung

Die Änderungsgenehmigung für das Vorhaben war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Nach den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachstellen bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Änderungsvorhaben.

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der 31. BImSchV, der TA Luft und der TA Lärm konkretisiert. Die Antragsunterlagen zeigen, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

5. Festsetzung von Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG.

Die Auflagen sind zur Abwehr von erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen und sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft geeignet und erforderlich; sie dienen aber auch der Abwendung von Gefahren für Gesundheit und Leben der in der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer. Durch die Auflagen soll aber auch Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen beruhen auf Untersuchungen der beteiligten Behörden und Fachstellen.

Luftverunreinigungen:

Die beim Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gewährleistet, da die Anforderungen der 31. BImSchV und der TA Luft erfüllt sind.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen sind festgelegt worden.

Die beantragte Konzeption der Abgasreinigungsanlagen ist grundsätzlich geeignet, um die Emissionsgrenzwerte einzuhalten. Zur Reinigung der Abluft kommen eine regenerative thermische Nachverbrennung (RNV) sowie Filteranlagen zur Anwendung. Eine Schadstoffreduktion in der RNV erfolgt erst bei Temperaturen von mindestens 800 °C. Es wurde deshalb unter Ziffer 5.1.4 eine Mindesttemperatur für die RNV festgesetzt.

Die in den Spritzkabinen eingesetzten Filter bestehen generell aus einer Primär- und einer Sekundärfilterstufe. Die Sekundärfilter befinden sich hinter den Primärfiltern und dienen zur Absicherung des erwünschten Abscheidegrades. Die gereinigte Luft wird als Umluft (mind. 90 % Umluftrate) wieder der Kabine zugeführt. Durch den Prozess Filterung über Kartongefilter wird ein Reinigungsgrad der Abscheidung erwartet, der einen Staubanteil in der Umluft von höchstens 1 mg/m³ erlaubt. Die Abluft vor der RNV-Anlage wird ergänzend durch weitere Filtereinheiten der Klasse F7 und F9 gereinigt, um den Staubanteil, der die RNV-Anlage erreicht, weiter deutlich zu reduzieren.

Durch die festgesetzten Begrenzungen der Emissionen an Kohlenmonoxid (0,10 g/m³), Gesamtkohlenstoff (20 mg/m³), Stickstoffoxide (0,10 g/m³) und Formaldehyd (2 mg/m³) wird den Anforderungen der TA Luft und der 31. BImSchV genüge getan.

Mit den Nebenbestimmungen in Kapitel VI.5.5 werden die Vorgaben in der TA Luft Nummer 5.3.2.1 (Erstmalige und wiederkehrende Messungen), Nummer 5.3.2.2 (Messplanung) und Nummer 5.3.2.4 (Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse) konkretisiert und festgesetzt.

Im Betrieb wird mit Lösemitteln umgegangen. Daher fällt die Anlage unter den Anwendungsbereich der 31. BImSchV. In diesem Zusammenhang wurden die Nebenbestimmungen in Kapitel VI.5.6 i.V.m. Ziffer 5.3.3 in den Bescheid aufgenommen.

Geräusche:

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm und Erschütterungen werden beim Umbau und Betrieb der beantragten Anlage nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt. Das im Antrag vorgelegte Immissionsschutzgutachten der Firma ACCON vom 17.01.2024 (Bericht-Nr. ACB-0125-246255/02) zu den verursachten Geräuschimmissionen ist nachvollziehbar und plausibel. Die maßgebenden Anforderungen der TA Lärm werden demnach eingehalten.

Zur Sicherstellung der Vorgaben der TA Lärm wurden die Ziffern 4.2.1 bis 4.3.2 als Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen.

Energieeffizienz:

Gegenüber einer Abgasreinigung durch eine reine Verbrennungsanlage werden erhebliche Einsparungen durch die Aufkonzentration des Rohgases in den Lackierkabinen und damit das Erreichen möglichst hoher Rohgaskonzentrationen an der RNV erzielt. Dies stellt die energetisch beste Konzeption der Abgasreinigung dar.

Die Reinigung der Trocknerabluft erfolgt rein thermisch. Da die Abwärme zur indirekten Beheizung der Trockner genutzt wird, sind hier die Anforderungen an die Energieeffizienz ebenfalls als erfüllt anzusehen.

Zusammen mit den beantragten prozessbezogenen Techniken der Umluftführung in den Spritzkabinen, der Anpassung der Prozessluft- und Rohgasströme, sowie der Wärmerückgewinnung aus den Abgasreinigungsanlagen ist der Stand der Technik in Bezug auf die Energieeffizienz (BVT 19) erfüllt.

Abfallrecht:

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Zur Sicherstellung der abfallrechtlichen Anforderungen wurden die Nebenbestimmungen in Kapitel VI.6 in den Bescheid aufgenommen.

AwSV:

Die Anforderungen aus § 62 WHG sind erfüllt und stehen einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Zur Sicherstellung, dass der Gewässerschutz beim Anlagenbetrieb in Form der Vorsorge vor Gewässerverunreinigungen gewährleistet ist, waren allerdings Nebenbestimmungen in Kapitel VI.7 zu formulieren, die den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten regeln.

Arbeitsschutz:

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

6. Geltungsdauer

Die Befristungen der Geltungsdauer dieser Genehmigung unter Kapitel IV haben ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BImSchG.

Diese Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 9 Abs. 2, 4 und 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 3.14 Spalte 2 und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass aufgrund der Größe des Vorhabens und der getroffenen Schutzvorkehrungen nicht mit relevanten Immissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen ist.

Durch die geplanten Maßnahmen entstehen neue Schallquellen. Allerdings entfallen im Gegenzug vergleichbare, bisher betriebene Anlagen und deren Schallemissionen. Die schalltechnische Bewertung zum Aufbau der neuen Decklacklinie 6b der Firma ACCON GmbH vom 27.01.2024 kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass mit keiner Erhöhung der Lärmimmissionen zu rechnen ist. Damit werden auch in Zukunft von den neu geplanten Anlagen in schalltechnischer Hinsicht keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Durch den Betrieb der neuen Anlagen entstehen auch keine negativen Veränderungen bei den Schadstofffrachten, da der Abluftvolumenstrom der Applikationsbereiche und der Vorgelie-, Zwischen- und Decklacktrockner über die RNV-Anlage abgereinigt wird.

Die vorliegende Emissionsprognose vom 03.02.2025 in Bezug auf die Luftreinhaltung zeigt deutlich, dass die einschlägigen Grenzwerte für die maßgebenden Luftschadstoffe eingehalten werden.

Demnach sind mit dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen umweltrelevanten Emissionen verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die umliegenden Schutzgebiete durch die Entfernung zum Vorhaben und bei ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Die Flächen des Werksgeländes stellen keinen wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna dar. Im vorliegenden Fall erfolgt die Umsetzung der Änderungsmaßnahme ausschließlich innerhalb des bestehenden Lackierereigebäudes N56 und folglich auf bereits versiegelten Flächen.

Somit können sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ergeben.

Die Ersatzmaßnahme hat keine wesentliche Erhöhung der Wasserversorgung am Standort Ingolstadt zur Folge. Der mit den vorhabenbedingten Änderungen verbundene geringfügige Anstieg der Abwassermenge von max. 4 m³/h führt zu keiner relevanten Steigerung der derzeitigen jährlichen Abwassermenge des Werksgeländes von 700.000 m³, da die zusätzliche Abwassermenge nur diskontinuierlich bei extremen Wetterverhältnissen anfällt. Darüber hinaus handelt es sich um unbelastetes Abwasser, das ohne Vorbehandlung in die vorhandene Schmutzwasserkanalisation eingeleitet und der städtischen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden kann.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser können somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abgeleitet werden.

Nachdem sich die Emissionssituation des Automobilwerkes nach dem Umbau der Lackiererei N56 nicht erhöht und auch keine veränderten Luftbewegungen oder verminderte Frischluftzonen entstehen, sind auch keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch/Klima/Luft zu erwarten.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter sind ebenfalls nicht erkennbar.

Diese Feststellung wurde am 13.03.2025 im UVP-Portal Bayern öffentlich bekannt gemacht.

8. Konzentrationswirkung

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG beinhaltet die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch sonstige nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Gestattungen, allerdings nur soweit diese anlagenbezogen sind.

Genehmigungen die auf persönliche Voraussetzungen, z. B. Fachkunde, Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers abstellen, werden nicht erfasst.

Die mit dem Änderungsvorhaben erforderlichen Umbaumaßnahmen innerhalb des Lackierereigebäudes N56 sind nach Art. 55 i.V.m. Art 56 ff. Bayerische Bauordnung (BayBO) baurechtlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung nach § 13 BImSchG schließt deshalb auch die baurechtliche Genehmigung ein.

Die Genehmigung wird nach Art. 68 Abs. 1 BayBO erteilt, da das Vorhaben keinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen waren.

9. Ausgangszustandsbericht

Für IED-Anlagen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand der Boden- und Grundwasserverschmutzung vor Inbetriebnahme oder Änderung der Genehmigung bei Verwendung von relevanten gefährlichen Stoffen (gemäß CLP-Verordnung), die eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen können.

In der Lackiererei werden relevante gefährliche Stoffe verwendet. Daher wurde bereits bei der ersten Änderungsgenehmigung nach dem Inkrafttreten der Umsetzung der IE-Richtlinie im Jahr 2016 ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die Lackiererei erstellt.

Mit diesem Ausgangszustandsbericht vom 11.08.2016 für die Lackiererei N51/N56 wurde nachgewiesen, dass durch die vorhandenen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe in den Boden in Mengen, die der Umweltqualität schaden, nicht zu erwarten ist. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen einen ordnungsgemäßen Zustand der Anlage und eine sichere Überwachung auf Undichtheiten und austretende Stoffe während des gesamten Betriebszeitraums sicher.

In vorangegangenen Bescheiden vom 02.06.2020 und 25.03.2024 für Änderungen in der Lackiererei N56 (Errichtung und Betrieb einer PVC-Linie 1 bzw. Decklacklinie 6a) wurde dann ergänzend ein Monitoring für das Grundwasser in Abständen von jeweils fünf Jahren festgesetzt. Dieses Monitoring ist auch durch die aktuelle Änderung (Decklacklinie 6b) wie bisher ausreichend.

Ergänzend zu den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Ausgangszustandsberichts vom 22.04.2025 Projekt-Nr. 6858 - Decklacklinie 6b - genannten Parametern sind allerdings einmalig Analysen auf PFAS vorzulegen (vgl. Nebenbestimmung Kapitel VI.8).

PFAS können in Lackieranlagen über verschiedene Einsatzstoffe wie Lackformulierungen, Reinigungsmittel, Entschäumer und Additive eingebracht werden. Aufgrund ihrer hohen Persistenz, Mobilität und Umweltrelevanz ist eine Untersuchung im Rahmen des Ausgangszustandsberichts sinnvoll, um mögliche Einträge frühzeitig zu erkennen und Vorsorgemaßnahmen zu ermöglichen.

Die Untersuchung trägt somit zur Vorsorge bei und ergänzt die bestehenden Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen zur Vermeidung einer schädlichen Boden- oder Grundwasserverunreinigung.

10. Störfall-Verordnung

Das Betriebsgelände der Firma AUDI AG am Standort Ingolstadt an der Ettinger Straße ist auf Grund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG, der neben den Grundpflichten auch den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegt.

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) nachzuweisen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens tritt gegenüber dem Ist-Zustand keine erhebliche Gefahrenerhöhung ein. Durch die geplanten Maßnahmen werden die Mengen der im Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe nicht erhöht. Weiterhin erfolgt durch die geplante Maßnahme keine erstmalige bzw. weitere Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes.

Die geplante Änderung stellt deshalb keine störfallrechtliche Änderung i. S. des § 3 Abs. 5b BImSchG dar.

11. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 und Art. 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.8.3 i.V.m 1.1.2, 1.3.1, 1.3.2 und 1.4 des Kostenverzeichnisses (KVz) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gebühr für diese Genehmigung berechnet sich auf der Grundlage der angegebenen Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] € wie folgt:

Sockelbetrag Tarif Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 1.1.2	██████████ €
+ überschießende Investitionskosten ██████████ Mio € ./ . ██████████ Mio € = ██████████ Mio € daraus ██████████ ‰	██████████ €
<hr/>	
Gesamtgebühr nach 8.II.0/1.1.2	██████████ €
+ ersetzte Baugenehmigung 8.II.0/1.3.1 ██████████ aus ██████████ €	██████████ €
+ Erhöhungsbeträge 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 1.3.2	
• Abfallrecht	██████████,00 €
• Wasserrecht	██████████,00 €
• Luftreinhaltung	██████████,00 €
• Lärmschutz	██████████,00 €
• Anlagensicherheit	██████████,00 €
<hr/>	
	██████████ €
- Ermäßigung (EMAS) 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 1.4 ██████████ % aus ██████████ €	██████████ €
<hr/>	
Gesamtsumme Genehmigungsgebühr	██████████ € =====

Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber der Stadt Ingolstadt abgerechnet werden, bleibt vorbehalten.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

3. Wird eine Betriebseinstellung beabsichtigt, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
4. Der vorbeugende Brandschutz wird auf Wunsch des Bauherrn durch einen Prüfsachverständigen nach Art. 62 Abs. 4 BayBO i.V.m. § 19 PrüfVBau bescheinigt.
5. Etwaig erforderliche zusätzliche Erlaubnisse nach der kommunalen Entwässerungssatzung (EWS) sind nicht durch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst. Sie sind bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR, Hindemithstr. 30, 85057 Ingolstadt direkt zu beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
In 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

gez.

Birgit Müller
Leiterin des Umweltamtes